



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 8 – 34. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2024

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Strafvollstreckungsordnung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. August 2011 vom 22. Juli 2024 (4300-III.1) .....	66
Einforderungs- und Beitreibungsanordnung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. August 2011 vom 22. Juli 2024 (5230-I.1) .....	71
Beschleunigte Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geringfügigen und mittleren Kriminalität; Täter-Opfer-Ausgleich Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 2. August 2024 (4100-III.37) .....	71
<b>Personalnachrichten</b> .....	77
<b>Ausschreibungen</b> .....	78

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Strafvollstreckungsordnung

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 12. August 2011

vom 22. Juli 2024  
(4300-III.1)

#### I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. August 2011 (JMBl. S. 80), die durch die Allgemeine Verfügung vom 5. September 2017 (JMBl. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 8 Mitteilungen bei Vollstreckung von Gesamtstrafen, Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen“.
- b) Der Überschrift Unterabschnitt 1 werden die Wörter „Einziehung des Wertes von Taterträgen und andere“ vorangestellt.
- c) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 58 Fahndung bei Einziehungsentscheidungen“.
- d) In der Überschrift Unterabschnitt 2 wird das Wort „Verfall.“ gestrichen und werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „eines Gegenstandes“ eingefügt.
- e) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 60 Rechtserwerb bei Einziehung“.
- f) Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 62 Eidesstattliche Versicherung, nachträgliche Anordnung der Einziehung von Wertersatz“.
- g) Die Angabe zu § 64 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 64 Veräußerung eingezogener Gegenstände“.
- h) Die Angabe zu § 75 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 75 Betäubungsmittel und neue psychoaktive Stoffe“.
- i) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 80 Messgeräte und sonstige Messgeräte, Teilgeräte, Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten“.

j) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:

„§ 81 Verkörperungen eines Inhalts“.

k) Die Angabe zu § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85 (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86 Brenn- und Reinigungsgeräte“.

2. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit zur Vollstreckung einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe einschließlich der Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen richtet sich nach dem Gericht, das sie angeordnet hat (§§ 460, 462, 462a Absatz 3 StPO, §§ 53 und 55 StGB).“

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen aus früheren Entscheidungen werden in nachträglichen Gesamtstrafen entweder aufrechterhalten oder bei Hinzutreten neuer Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen einheitlich angeordnet, sofern sie nicht erledigt oder durch die neue Entscheidung gegenstandslos geworden sind. Für die Vollstreckung einer nicht in die nachträglich gebildete Gesamtstrafe einbezogenen Strafe einschließlich der mit ihr zu vollstreckenden Maßnahmen, Nebenstrafen oder Nebenfolgen, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde gemäß Absatz 1 und 2.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
**Mitteilungen bei Vollstreckung von Gesamtstrafen,  
Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen**“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt für aufrecht erhaltene oder einheitlich angeordnete Maßnahmen, Nebenstrafen und Nebenfolgen entsprechend.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird eine Einziehungsentscheidung gegen einen Einziehungsbeteiligten oder zulasten eines Nebenbetroffenen getroffen, bedarf es für deren Vollstreckung der Rechtskraft der Entscheidung gegenüber diesen

(§ 430 Absatz 1 und 4 Satz 1, § 432 Absatz 1 Satz 1, § 438 Absatz 3 StPO).“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

5. In § 21 Absatz 1 wird die Angabe „459h“ durch die Angabe „459o“ ersetzt.

6. In § 29 Absatz 3 werden nach den Wörtern „die verurteilte Person“ ein Komma und die Wörter „soweit ihr nicht bereits mit Vollstreckungshaftbefehl übergeben,“ eingefügt.

7. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist der verurteilten Person der Beschluss über den Widerruf der Aussetzung der Strafe, des Strafrestes, der Unterbringung, des Straferlasses oder über die nach § 67c Absatz 2 StGB angeordnete Vollstreckung der Unterbringung öffentlich zugestellt, so sind dem Ausschreibungsersuchen ein Empfangsbekanntnis und zur Aushändigung an die verurteilte Person beizufügen

1. je eine beglaubigte Abschrift der genannten Beschlüsse und
2. eine Belehrung über die Möglichkeit, die nachträgliche Anhörung (§ 33a StPO) oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen und gleichzeitig sofortige Beschwerde einzulegen (§§ 44, 45, 453 Absatz 2 Satz 3 StPO).

Das von der verurteilten Person unterzeichnete Empfangsbekanntnis ist zum Vollstreckungsheft zu geben.“

8. § 46a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „- notfalls fernschriftlich oder fernmündlich -“ durch die Wörter „- notfalls fernschriftlich, fernmündlich oder elektronisch -“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „- notfalls fernschriftlich oder fernmündlich -“ durch die Wörter „- notfalls fernschriftlich, fernmündlich oder elektronisch -“ ersetzt.

9. Der Überschrift Unterabschnitt 1 werden vor dem Wort „Nebenfolgen“ die Wörter „Einzziehung des Wertes von Tatserträgen und andere“ vorangestellt.

10. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Werden Vermögenswerte zum Zwecke der Einziehung eines Wertersatzes gesichert, finden bei der Verwertung die §§ 65 bis 67a und 69 ff. keine Anwendung. Für die Verwertung gepfändeter virtueller Währungen gilt § 77a Absatz 2 entsprechend.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an im Inland zum Geschäftsbetrieb befugte

Kreditinstitute richtet sich nach den § 459g Absatz 3 in Verbindung mit § 111k Absatz 2 Satz 2 StPO.

(3) Erfolgt die Vollstreckung der Nebenfolge, die zu einer Geldzahlung verpflichtet, aufgrund eines individualgutschützenden Delikts, so überträgt die ursprünglich zuständige Vollstreckungsbehörde die Verwertungserlöse, die bis zum Eintritt der Rechtskraft der nachträglichen Gesamtstrafenentscheidung vollstreckt wurden, an die nach § 7 Absatz 4 zuständige Vollstreckungsbehörde, sofern die Vollstreckung nicht erledigt ist. Sofern sich die nach Satz 1 zuständige Vollstreckungsbehörde in einem anderen Bundesland befindet, steht dies einer Übertragung der Verwertungserlöse nicht entgegen. In allen anderen Fällen verbleiben die Verwertungserlöse bei der bisher für die Vollstreckung zuständigen Vollstreckungsbehörde.

(4) Das Recht zur Verwertung von in Vollziehung eines Vermögensarrestes nach § 111f Absatz 1 bis 3 StPO gesicherten Vermögenswerten geht auf die nach § 7 Absatz 4 zuständige Vollstreckungsbehörde über. Satz 1 gilt für vollzogene Beschlagnahmen gemäß § 111c Absatz 1 bis 4 StPO entsprechend. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei der Vollstreckung der Nebenfolgen gemäß § 459g Absatz 1 und 2, Absatz 3 in Verbindung mit §§ 111f, 111k StPO.“

11. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

#### **Fahndung bei Einziehungsentscheidungen**

(1) Zur Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung (§ 459g StPO) kann die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungspersonen mit der Umsetzung beauftragen und eine Ausschreibung zur Fahndung veranlassen (§ 459g Absatz 3 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 StPO).

(2) Bei der Pfändung von Wertgegenständen muss die Ausschreibung nach Absatz 1 enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der verurteilten Person oder des Einziehungsbeteiligten;
2. die Angabe der zu vollstreckenden Entscheidung;
3. den Geldwert der zu vollstreckenden Entscheidung;
4. das Ersuchen um Pfändung von Wertgegenständen;
5. die Angabe zu der weiteren Verfahrensweise im Fall der Pfändung von Wertgegenständen.

Der Auftrag zur Pfändung von Wertgegenständen ist der von der Maßnahme betroffenen Person bei Ergreifung der Maßnahme bekanntzugeben.

(3) Ist der von der Einziehung Betroffene in den kriminalpolizeilichen Fahndungshilfsmitteln im Sinne des Absatzes 1 ausgeschrieben und fällt der Fahndungsgrund weg, so veranlasst die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die Löschung.“

12. Dem § 59a Absatz 5 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Sind gegen den Täter mehrere Fahrverbote rechtskräftig verhängt worden, so sind diese nacheinander zu vollstrecken, wobei die Verbotsfrist des späteren Fahrverbots erst mit Ablauf des vorangegangenen Fahrverbots beginnt.“

13. In der Überschrift Unterabschnitt 2 wird das Wort „Verfall.“ gestrichen und werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „eines Gegenstandes“ eingefügt.
14. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Verfall und“ gestrichen.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Mit der Rechtskraft der Entscheidung“ durch die Wörter „In den Fällen des § 75 Absatz 1 StGB“ ersetzt und die Wörter „den verfallenen oder eingezogenen Sachen“ durch die Wörter „der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.
- cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:
- „(2) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Dem Übergang des Eigentums an der eingezogenen Sache oder des Rechts steht in den Fällen des § 111d Absatz 1 Satz 2 StPO die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Einziehungsbetroffenen abweichend von § 91 InsO nicht entgegen (§ 75 Absatz 4 StGB).
- (4) Rechte Dritter bleiben bestehen (§ 75 Absatz 2 Satz 1 StGB), sofern nicht das Gericht das Erlöschen angeordnet hat (§ 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 StGB).“
15. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verfall“ und das Komma gestrichen.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Haben die verurteilte Person oder die Einziehungsbeteiligten (§ 424 Absatz 1, § 432 Absatz 1 StPO), die nach der Entscheidung zur Herausgabe verpflichtet sind, die Sache nicht herausgegeben, so beauftragt die Vollstreckungsbehörde die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten mit der Wegnahme (§ 459g Absatz 1 StPO, § 1 Absatz 1 Nummer 2a, § 6 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 JBeitrG).“
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Sofern die Wegnahme im Rahmen einer Durchsichtung stattfindet, kann die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungspersonen beauftragen (§ 459g Absatz 3, §§ 102 bis 110, 111k Absatz 1 StPO).“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Auftrag wird schriftlich oder elektronisch erteilt; er muss die verurteilte Person, die Einziehungsbeteiligten und die wegzunehmende Sache möglichst genau bezeichnen.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Vollziehungsbeamtin oder den Vollziehungsbeamten“ durch die Wörter „ihre Ermittlungspersonen oder die Vollziehungsbeamten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Verfalls- oder“ gestrichen und die Angabe „(§ 74e Absatz 2 StGB)“ durch die Angabe „(§ 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 StGB)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Verfalls- oder“ gestrichen und nach den Wörtern „der Klage“ die Wörter „auf Herausgabe gemäß § 985 BGB“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ das Komma und die Wörter „der Verfalls-“ gestrichen sowie nach dem Wort „oder“ das Wort „des“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Verweigern diese die Herausgabe, kann die Vollstreckungsbehörde den eingezogenen Gegenstand aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses nach § 103 StPO von den Ermittlungspersonen beschlagnahmen lassen (§ 459g Absatz 3 StPO in Verbindung mit §§ 103, 111c Absatz 1, § 111k Absatz 1 StPO).“
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „verfallen oder“ gestrichen und die Angabe „(§ 73e Absatz 1, § 74e Absatz 1 StGB)“ durch die Angabe „(§ 75 Absatz 1 StGB)“ ersetzt.
- f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) § 58 bleibt daneben anwendbar.“
16. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 62  
**Eidesstattliche Versicherung,  
nachträgliche Anordnung der Einziehung  
von Wertersatz.**“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verfalls- oder“ gestrichen und die Angabe „(vergleiche § 459g Ab-

satz 1 StPO“ durch die Angabe „(§ 459g Absatz 1 Satz 2 StPO, § 1 Absatz 1 Nummer 2a, § 6 Absatz 1 Nummer 1 JBeitrG, § 883 Absatz 2 ZPO)“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ sowie „der Verfall oder“ gestrichen und die Angabe „§ 73a“ durch die Angabe „§ 73c“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Staatsanwaltschaft hat auf ihr Recht zur Anhörung nach § 462 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 StPO zu achten.“

17. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eingezogene Gegenstände werden verwertet, sofern nichts anderes bestimmt ist (§§ 65 bis 67a, 69 ff.). Die Verwertung darf, abgesehen von im Vollstreckungsverfahren zulässigen Fällen der Notveräußerung, nicht vor dem fruchtlosen Ablauf der Sechsmonatsfrist nach § 459j Absatz 1 StPO erfolgen. Sind die Gegenstände wertlos, unverwertbar, nur mit einem voraussichtlich den Erlös übersteigenden Kostenaufwand veräußerbar, gemeingefährlich oder in gesetzwidrigem Zustand, so werden sie in der Regel vernichtet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Fällen, in denen die Frist nach § 459j Absatz 1 StPO fruchtlos verstrichen ist, sind die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig zu verwenden. Der Verwertungserlös tritt an die Stelle des eingezogenen und verwerteten Gegenstandes und kann unter den Voraussetzungen des § 459j Absatz 5 StPO an den Anspruchsinhaber ausgekehrt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

d) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 74b Absatz 2 StGB“ durch die Angabe „§ 74f Absatz 1 StGB“ ersetzt.

18. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „verfallener oder“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „verfallener oder“ gestrichen.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei einem freihändigen Verkauf über eine Internetplattform gilt die Einwilligung als generell erteilt.“

d) In Absatz 6 werden nach der Angabe „(§ 152 GVG)“ die Wörter „oder andere Polizeibedienstete“ eingefügt.

19. § 66 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Verfallene oder“ gestrichen und das Wort „eingezogene“ durch das Wort „Eingezogene“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „sofern ein Verzeichnis nicht geführt wird, erfolgt diese Beschreibung in einem Einzelverwendungsvorschlag.“ angefügt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „von Zeit zu Zeit“ durch das Wort „regelmäßig“ ersetzt und nach dem Wort „Verwendungsvorschlag“ die Wörter „oder die Einzelverwendungsvorschläge“ eingefügt.

d) In Satz 4 werden die Wörter „verfallene oder“ gestrichen.

20. In § 67 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verfallene oder“ gestrichen und das Wort „eingezogene“ durch das Wort „Eingezogene“ ersetzt.

21. Dem § 67a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Absatz 1 kann auch in den Fällen des § 63 Absatz 1 Satz 3 verfahren werden, soweit es sich um wertlose oder unverwertbare Gegenstände handelt, die nach den §§ 73 oder 73a StGB aufgrund eines Eigentums- oder Vermögensdelikts eingezogen worden sind.“

22. § 68 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Liegen Gründe für die Annahme vor, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder das Nachverfahren (§ 433 StPO) oder die Wiedereinsetzung nach § 459j Absatz 4 StPO beantragt werden wird, so sieht die Vollstreckungsbehörde von den in § 63 bezeichneten Maßnahmen einstweilen ab.“

23. § 68a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beansprucht der Andere im Sinne des § 74b Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 StGB eine Entschädigung und ist eine gerichtliche Entscheidung nach § 430 Absatz 3 StPO nicht ergangen, so entscheidet die oberste Justizbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

24. In § 70 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für verfallen erklärt oder“ gestrichen.

25. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Betäubungsmittel“ die Wörter „und neue psychoaktive Stoffe“ angefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 67 Absatz 2 können Betäubungsmittel und Stoffe im Sinne des § 2 Nummer 1 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) der ersuchenden Behörde zur dauernden Nutzung (§ 67 Absatz 1 Satz 1) überlassen werden; sollen die Betäubungsmittel oder die genannten Stoffe nicht

zurückverlangt werden, ist die ersuchende Behörde schriftlich zu verpflichten, diese ordnungsgemäß zu vernichten, sobald sie dort nicht mehr für Forschungs-, Lehr-, Schulungs- oder Ausbildungszwecke benötigt werden.“

26. Dem § 77a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Ersuchen können virtuelle Währungen entsprechend § 66 Absatz 1 zur dauerhaften Nutzung an Ermittlungsbehörden zugewiesen werden, wenn kein Entschädigungsverfahren (§ 459h StPO) durchzuführen ist, weil der Einziehungsanordnung kein Eigentums- oder Vermögensdelikt zugrunde liegt.“

27. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 80

**Messgeräte und sonstige Messgeräte, Teilgeräte,  
Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten,  
Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechen Messgeräte und sonstige Messgeräte, Teilgeräte, Zusatzeinrichtungen zu Messgeräten, Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten gemäß § 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG) nicht den gesetzlichen Vorschriften, erscheinen sie aber verwertbar, so werden sie nach Möglichkeit in vorschriftsmäßigen Zustand gebracht, soweit vorgeschrieben, kompatibilitätsbewertet oder geeicht und nach den allgemeinen Vorschriften verwertet.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Eichgesetzes“ die Wörter „Mess- und“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Kennzeichnungen bei Inverkehrbringen, Hersteller- oder Eichzeichen, deren Missbrauch zu besorgen ist, sind vorher zu entfernen und zu zerstören. Verwertbarer Inhalt in Fertigpackungen ist vor seiner Unbrauchbarmachung zu entnehmen und nach den für ihn geltenden Vorschriften zu verwerten.“

bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Fertigpackungen“ das Komma sowie die Wörter „Flaschen als Maßbehältnisse oder sonstige formbeständige Behältnisse“ gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat die Vollstreckungsbehörde Zweifel, ob oder inwieweit ein Gegenstand vorschriftsmäßig ist, so führt sie eine Stellungnahme der nach § 40 MessEG zuständigen Behörde herbei.“

28. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 81

**Verkörperungen eines Inhalts“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Inhalten (§ 11 Absatz 3 StGB)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Schrift“ durch die Angabe „des Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB)“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Stücke der Schrift“ durch die Angabe „Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB)“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handelt es sich um einen Gewalt darstellenden, pornographischen oder einen sonst jugendgefährdenden Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) im Sinne des Jugendschutzgesetzes, so ist die auf Einziehung lautende gerichtliche Entscheidung auszugsweise im Bundeskriminalblatt bekannt zu machen, wenn der Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) genau genug bezeichnet werden kann. Ist der Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) nur in geringer Anzahl oder nur in einem örtlich begrenzten Gebiet verbreitet worden, so genügt die Bekanntmachung im Landeskriminalblatt. Wird in der gerichtlichen Entscheidung der Gewalt darstellende, pornographische oder sonst jugendgefährdende Charakter des Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) verneint und die oder der Angeklagte freigesprochen oder wird die Einziehung abgelehnt, so ist nach Nummer 226 Absatz 3 Satz 1 und 2 RiStBV zu verfahren.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Verkörperungen (§ 11 Absatz 3 StGB)“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Schriften“ durch das Wort „Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB)“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Schriften“ durch die Angabe „Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB)“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

29. § 85 wird aufgehoben.

30. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 86  
**Brenn- und Reinigungsgeräte**“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abgabe von zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol geeigneten Brenn- oder Reinigungsgeräten oder sonstigen zur gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmten Geräten ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Empfängers dem Hauptzollamt anzuzeigen (§ 32 Absatz 1 Satz 1 des Alkoholsteuergesetzes).“

c) Satz 2 wird aufgehoben.

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15. August 2024 in Kraft.

Potsdam, den 22. Juli 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

**Einforderungs- und Beitreibungsanordnung**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung der Allgemeinen Verfügung  
vom 12. August 2011

vom 22. Juli 2024  
(5230-I.1)

**I.**

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. August 2011 (JMBl. S. 104) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden im Satzteil nach Nummer 3 die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO)“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG)“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Kasse“ die Wörter „oder Zahlstelle“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Alternativ oder zuzüglich zu dem Überweisungs-träger kann auf der Zahlungsaufforderung oder dem Strafbefehl ein dem jeweils geltenden Zahlungsverkehrsstandard entsprechender, elektronisch lesbarer Code oder ein anderer, in der Landesjustizverwaltung gebräuchlicher Zahlungsverkehrshinweis angebracht werden; in jedem Fall muss eine eindeutige Zuordnung

der Zahlung durch die zuständige Kasse oder Zahlstelle sichergestellt sein.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „(§ 5 Absatz 2 JBeitrO)“ durch die Angabe „(§ 5 Absatz 2 JBeitrG)“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 6 ff. JBeitrO“ durch die Angabe „§§ 6 ff. JBeitrG“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „(§ 6 Absatz 2 JBeitrO)“ durch die Angabe „(§ 6 Absatz 2 JBeitrG)“ ersetzt.

5. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Geldzahlungen, die Zahlungspflichtigen nach § 56b Absatz 2 Nummer 2, § 57 Absatz 3 Satz 1 StGB, § 153a StPO, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, §§ 23, 29, 45 und 88 Absatz 6 JGG oder anlässlich eines Gnadenerweises auferlegt sind, werden nicht mit Zahlungsaufforderung (§ 5 Absatz 1) eingefordert.“

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15. August 2024 in Kraft.

Potsdam, den 22. Juli 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

**Beschleunigte Erledigung von Strafverfahren  
im Bereich der geringfügigen und mittleren  
Kriminalität; Täter-Opfer-Ausgleich**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz

vom 2. August 2024  
(4100-III.37)

**A. Zielsetzung**

Das vereinfachte Ermittlungsverfahren bei der Polizei, das beschleunigte Verfahren nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung (StPO) und das Strafbefehlsverfahren bilden in Verbindung mit der Einstellung aus Opportunitätsgründen sowie dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung die Eckpfeiler einer effektiven Strafverfolgung im Bereich der geringfügigen und mittleren Kriminalität.

Die nachfolgenden Grundsätze dienen der Vereinheitlichung der Sachbehandlung für diesen Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Sie sollen ferner die staatsanwaltschaftliche

Praxis zu einer vermehrten Anwendung der beschleunigenden Verfahrensarten ermutigen, den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung fördern und die Einstellung aus Opportunitätsgründen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst effektiven Strafverfolgung regeln.

## B. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Staatsanwaltschaft prüft in einem frühen Stadium des Verfahrens, in jedem Falle vor Erhebung der öffentlichen Klage, ob ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren, ein vereinfachtes Jugendverfahren (§§ 76 ff. des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]) oder eine informelle Verfahrenserledigung in Betracht kommt.

Die Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153 ff. StPO ist ausgeschlossen, wenn das Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO einzustellen oder weitergehend die Aufnahme von Ermittlungen nach § 152 Absatz 2 StPO mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat abzulehnen ist.

Kommt eine informelle Verfahrensbeendigung in Betracht, ist die Eignung des Verfahrens für einen Täter-Opfer-Ausgleich zu prüfen, um diesen zur Grundlage einer Einstellung zu machen oder zumindest im gerichtlichen Verfahren strafmildernd berücksichtigen zu können. Von einem Täter-Opfer-Ausgleich ist dabei abzugehen, wenn eine sanktionslose Einstellung nach § 153 StPO oder § 45 Absatz 1 JGG angemessener erscheint. In geeigneten Fällen sollen Beschuldigte und Verletzte bereits durch die Polizei auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

## C. Erledigungsformen im Einzelnen

### I. Einstellungen nach den §§ 153, 153a StPO

Seit 1993 ist der Anwendungsbereich der Ausnahmen vom Legalitätsprinzip von Gesetzes wegen bis in den Bereich der mittleren Kriminalität hinein erweitert und das Erfordernis der Zustimmung des Gerichts bei der Anwendung der §§ 153, 153a StPO eingeschränkt. In Fällen, die aus kriminalpolitischer Sicht ein entschlossenes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden notwendig machen, ist gleichwohl von der Anwendung der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften zur Einstellung aus Opportunitätsgründen nur restriktiv Gebrauch zu machen.

#### 1. Einstellung gegen Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO

- a. Eine Einstellung nach § 153a Absatz 1 StPO kommt grundsätzlich bei allen Vergehen in Betracht. Sie ist auch bei einer bedeutenderen Schadenshöhe nicht grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass die Schwere der Schuld oder das Interesse der Allgemeinheit die Erhebung der öffentlichen Klage gebietet.

Diese Form der Einstellung ist insbesondere dann zu erwägen, wenn eine Einstellung nach § 153 Absatz 1 StPO deshalb ausscheidet, weil der Beschuldigte den Schaden noch nicht ersetzt hat und die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht in Betracht kommt.

Dem Beschuldigten sollte, wo dies nach seinen persönlichen Verhältnissen möglich erscheint, die Schadenswiedergutmachung auferlegt werden. Je nach Schwere

der Tat können daneben auch weitere Auflagen in Betracht kommen.

- b. Die Erhebung der öffentlichen Klage liegt demgegenüber nahe, wenn
  - aa) der Beschuldigte ein vorsätzliches Gewaltdelikt begangen hat,
  - bb) der Beschuldigte bei der Tat besonders roh vorgegangen ist,
  - cc) es nach Würdigung der Persönlichkeit des Beschuldigten und der Umstände der Tat zu befürchten ist, dass er weitere Straftaten begehen wird,
  - dd) einschlägige Vortaten, die sich in einer früheren Verurteilung oder Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen zeigen, erschwerende Umstände bei der Tatbegehung oder das entgegenstehende Interesse der Allgemeinheit eine Einstellung nicht angemessen erscheinen lassen.
- c. Die Beantragung eines Strafbefehls liegt nahe, wenn im Falle eines Ladendiebstahls der Wert der entwendeten Sache 50 Euro überschreitet.
- d. Ist Jugendstrafrecht anzuwenden, findet die Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften vom 24. August 1999 (421-2) Anwendung.
- e. Bei der Bestimmung der Art und Höhe der zu erteilenden Auflage ist darauf zu achten, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zur Rechtsgutsverletzung steht. Bei der Geldauflage sind insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten angemessen zu berücksichtigen. Bei Eigentums- und Vermögensdelikten wird der doppelte Wert des erstrebten Vorteils in der Regel als Anhaltspunkt für die angemessene Höhe einer Geldauflage gelten können. Ist der Beschuldigte arbeits- oder sonst vermögenslos, so soll bevorzugt geprüft werden, ob gemeinnützige Arbeit als Auflage festgelegt werden sollte.

#### 2. Sanktionslose Einstellung nach § 153 Absatz 1 StPO

Ergibt sich aus den Umständen von Tat und Tatbegehung, dass das strafbare Verhalten als eine ausnahmsweise Verfehlung des Beschuldigten anzusehen ist, deren Schuld unterhalb des Durchschnitts gleichartiger Taten liegt, und besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung, so kann auch eine Einstellung nach § 153 Absatz 1 StPO erfolgen.

- a. Das öffentliche Interesse nach dieser Vorschrift ist in der Regel zu verneinen, wenn
  - aa) die Tat sich auf eine Sache im Wert von nicht mehr als 25 Euro beziehungsweise einen ähnlich geringfügigen Tatvorteil bezogen hat oder eine unbedeutende Verletzung von Rechten des Opfers erfolgt ist und der Beschuldigte den eingetretenen Schaden (bei Diebstählen einschließlich einer für die Tataufklärung ausgelobten, angemessenen

Prämie) ausgeglichen oder sich zumindest nach Kräften um Ausgleich bemüht hat;

- bb) die Tat zwar auf eine Rechtsgutsverletzung oder einen Vorteil oberhalb der unter aa) genannten Geringfügigkeitsgrenze gerichtet war, hinzutretende besondere Umstände aber gleichwohl eine Einstellung rechtfertigen. Dies gilt nicht, sofern der Schaden bei Eigentums- und Vermögensdelikten 50 Euro überschreitet.

Besondere Umstände sind namentlich

(1) auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte für eine Verminderung der Schuldfähigkeit, sofern die Einholung eines Gutachtens außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht,

(2) eine von dem Beschuldigten glaubhaft dargelegte bereits bestehende oder bevorstehende unverschuldete wirtschaftliche Notlage,

(3) ein längeres straffreies Vorleben des Beschuldigten, das die Tat als einmaliges Fehlverhalten erscheinen lässt,

(4) eine überlange Verfahrensdauer, die die Schuld des Täters gering erscheinen lässt, oder

(5) Gegebenheiten, die die Tatbegehung im besonderen Maße gefördert haben oder zu fördern geeignet sind.

- b. Dagegen soll in der Regel von einer sanktionslosen Einstellung abgesehen werden,

aa) wenn der Beschuldigte innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer einschlägigen Vortat verurteilt oder ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen einer einschlägigen Vortat aus Opportunitätsgründen eingestellt worden ist,

bb) wenn die Tat unter erschwerenden äußeren Umständen begangen worden ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

(1) ein systematisches Vorgehen bei der Tat,

(2) ein Handeln zum Nachteil wehrloser oder sonst hilfloser Opfer,

(3) ein Zusammenwirken mehrerer Täter oder

(4) sonstige Umstände, die auf eine erhebliche kriminelle Energie schließen lassen,

erkennbar geworden sind,

cc) wenn der Täter durch sein Verhalten zeigt, dass es ihm an Einsicht in das Unrecht seines Tuns fehlt, oder

dd) wenn das reaktionslose Hinnehmen der Tat die Rechtstreue der Allgemeinheit nicht unerheblich beeinträchtigen würde.

### 3. Geringe Schuld, Öffentliches Interesse

Ob das Maß der Schuld gering ist, beurteilt sich nach der Gesamtheit der schuldbezogenen Umstände. Anhaltspunkte für die vorzunehmende Gesamtabwägung im Übrigen können neben den zu 2. genannten die in § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) angeführten Gesichtspunkte sein.

### 4. Beteiligung der Gerichte

Soweit es der Zustimmung des Gerichts zur Einstellung des Verfahrens bedarf, legt die Staatsanwaltschaft in kurzer Form dar, aus welchem Grunde die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nicht besteht (§ 153 StPO) beziehungsweise warum Auflagen oder Weisungen geeignet sind, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen (§ 153a StPO).

## II. Täter-Opfer-Ausgleich

### 1. Vorbemerkungen

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist darauf gerichtet, die nach einer Straftat zwischen Täter und Opfer bestehenden Probleme, Belastungen und Konflikte mit Unterstützung durch einen neutralen Vermittler (Schlichter) im persönlichen Kontakt zu bereinigen. Der Täter erhält dabei die Gelegenheit, einen Ausgleich für den materiellen oder immateriellen Schaden, den er dem Opfer zugefügt hat, zu leisten oder zumindest ernsthaft anzustreben. Dadurch soll die Unrechtseinsicht des Täters gefördert und so eine spezialpräventive Wirkung erzielt werden. Auf der Seite des Opfers soll ein Abbau oder jedenfalls eine Verminderung der tatbedingten seelischen und gegebenenfalls auch materiellen Belastung erreicht oder zumindest ernsthaft angestrebt werden.

### 2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für den Täter-Opfer-Ausgleich mit der Folge einer Verfahrenseinstellung bilden bei erwachsenen Beschuldigten § 153a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absatz 2, § 155a StPO sowie § 153b Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 46a StGB. Bei jugendlichen und ihnen gleichstehenden heranwachsenden Beschuldigten eröffnen § 45 Absatz 2 und 3, § 47 Absatz 1 Nummer 2 und 3, § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, §§ 105, 109 Absatz 2 JGG diesen Weg. Führt der durchgeführte Täter-Opfer-Ausgleich nicht zur Einstellung, so ermöglicht er es nach § 46a StGB dem Gericht, die Strafe nach § 49 Absatz 1 StGB zu mildern oder – bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen – von Strafe abzusehen.

### 3. Voraussetzungen

Täter und Opfer müssen zu einem Ausgleich auf freiwilliger Basis bereit sein. Dazu gehört auch, dass beide Parteien einen noch regulierungsbedürftigen Schaden und die Form der Wiedergutmachung anerkennen. Dies setzt im Regelfall einen geständigen Beschuldigten voraus, der bestrebt ist, einen Beitrag zur Wiedergutmachung der von ihm begangenen Tat zu erbringen. Durch den Täter-Opfer-Ausgleich darf jedoch nicht unter dem Druck des Ermittlungsverfahrens ein ansonsten umstrittener Anspruch geregelt werden. Im Übrigen reicht die Erfüllung von Schadens-

ersatzansprüchen allein nicht aus; vielmehr muss der Täter einen Beitrag zur Wiedergutmachung der von ihm begangenen Tat erbringen, der durch persönliche Leistungen oder persönlichen Verzicht friedensstiftend wirkt.

#### 4. Personenkreis und Deliktgruppen

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist regelmäßig nur für solche Verfahren geeignet, in denen es um Straftaten gegen ein persönlich geschädigtes Opfer geht. Darüber hinaus ist der Täter-Opfer-Ausgleich aber auch dann anwendbar, wenn eine juristische Person geschädigt worden ist, deren Interessen im Verfahren von einer Person wahrgenommen werden (personifiziertes Opfer).

- a. Für einen Täter-Opfer-Ausgleich mit der Folge der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft sind grundsätzlich alle leichten bis mittelschweren Straftaten geeignet. Um solche handelt es sich in der Regel, wenn sich der hinreichende Tatverdacht auf die Begehung eines der folgenden Delikte bezieht:
  - aa) Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, soweit nicht eine Erledigung durch Verweisung auf den Privatklageweg in Betracht zu ziehen ist;
  - bb) Diebstahl, Betrug und sonstige Vermögensdelikte;
  - cc) in besonders gelagerten Fällen Erpressung.
- b. Für den Täter-Opfer-Ausgleich mit der Folge der Sanktionsminderung sind grundsätzlich alle Straftaten zum Nachteil eines personifizierbaren Opfers geeignet (vergleiche § 46a StGB). Bei schwerwiegenden Straftaten, insbesondere solchen gegen Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers wird ein Täter-Opfer-Ausgleich nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch in Betracht kommen, sofern nicht ohnehin die Traumatisierung des Opfers dem Täter-Opfer-Ausgleich entgegensteht.

#### 5. Verfahren

- a. Fachstellen zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs stehen in den Dienstsitzen der Sozialen Dienste der Justiz besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zertifizierte Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen) zur Verfügung. Sofern Täter und Opfer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, führen auch vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) beauftragte freie Träger der Jugendhilfe unter Einsatz hierfür besonders ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Täter-Opfer-Ausgleich durch. Falls diese freien Träger nicht bekannt sind, können entsprechende Informationen bei den Sozialen Diensten der Justiz oder beim MBJS eingeholt werden. Darüber hinaus können auch Schiedspersonen, die über eine Qualifikation als Mediatorin oder Mediator in Strafsachen verfügen, den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, wobei in diesem Fall die Kostentragungspflicht des Beschuldigten gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schiedsstellen- und Gütestellengesetzes zu berücksichtigen ist.

Das weitere Verfahren richtet sich nach § 155b StPO. Der Fachstelle wird von der Staatsanwaltschaft Einsicht in die Ermittlungsakten gewährt. Sie darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie darf personenbezogene Daten nur selbst erheben, verarbeiten und nutzen, soweit der Beschuldigte eingewilligt hat und dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erforderlich ist. Nach Abschluss des Verfahrens gibt die Fachstelle die erhaltenen Unterlagen zurück. Die Unterlagen sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, von der Fachstelle spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten. Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- b. Polizei

Die Polizei soll in allen Ermittlungsverfahren, in denen Täter und Opfer personifizierbar sind (bei öffentlichen Einrichtungen oder Unternehmen als Geschädigten gegebenenfalls über eine dortige Ansprechperson) und ein noch ungeklärter Konflikt vorliegt, im Rahmen des unmittelbaren Kontakts mit den Verfahrensbeteiligten prüfen, ob Interesse an einem Täter-Opfer-Ausgleich besteht. Ist dies der Fall, soll den Verfahrensbeteiligten das Formular „Einwilligung zur Datenweitergabe an eine Vermittlungsstelle für Opfer und Täter im Land Brandenburg“ ausgehändigt werden. Die Polizei soll bei Vorliegen der ausgefüllten Formulare diese umgehend an die Sozialen Dienste der Justiz (bei Erwachsenen) oder einen freien Träger (bei Jugendlichen / Heranwachsenden) weiterleiten, damit dort die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können. Die Akte soll anschließend der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden. Bei entsprechender Eignung leitet die Staatsanwaltschaft die Akte an die Fachstelle weiter. Der Täter-Opfer-Ausgleich soll in jedem Fall erst nach der Übersendung der Akten an die Fachstelle durchgeführt werden.

- c. Staatsanwaltschaften

Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte bei den Staatsanwaltschaften in der Regel wie folgt ablaufen:

Die Staatsanwaltschaft prüft unter Zugrundelegung der zu 1. bis 4. dargestellten Grundsätze bereits bei der Erstvorlage der Ermittlungsakten, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Dabei berücksichtigt sie insbesondere einen geäußerten Wunsch des Opfers oder des Beschuldigten und Anregungen, die seitens der Polizei, der Jugendgerichtshilfe oder sonstiger Dritter gegeben worden sind.

Bejaht die Staatsanwaltschaft die grundsätzliche Eignung zum Täter-Opfer-Ausgleich, so beauftragt sie eine Fachstelle mit dessen Durchführung.

Hat der Täter von sich aus allein oder gemeinsam mit dem Opfer eine Fachstelle aufgesucht und um Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs gebeten, so unterrichtet die Fachstelle die zuständige Staatsanwaltschaft.

Ist der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich abgeschlossen worden oder hat sich der Täter ernsthaft um einen Täter-Opfer-Ausgleich bemüht, stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren – gegebenenfalls mit Zustimmung des Gerichts – ein beziehungsweise sieht von der weiteren Verfolgung ab. Bei schwerer wiegenden Taten oder erheblichen Vorbelastungen des Täters erhebt sie unverzüglich die öffentliche Klage gegen den geständigen (vergleiche Nummer 3) Beschuldigten, wobei sie das Gericht in geeigneter Form ausdrücklich auf den durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich hinweist und diesen auch bei ihren Anträgen berücksichtigt.

### III. Beschleunigtes Verfahren

#### 1. Vorbemerkungen

Die §§ 417 bis 420 StPO ermöglichen mit einer Straffung vor allem des organisatorischen Vorlaufs der Hauptverhandlung eine erhebliche zeitliche Abkürzung des Strafverfahrens. Das beschleunigte Verfahren ergänzt den verfahrensbeschleunigenden Strafbefehl für diejenigen Fälle, in denen die Durchführung einer Hauptverhandlung aus präventiven Gründen erforderlich erscheint, ohne dass nach der Sachlage der organisatorische Aufwand einer herkömmlich vorbereiteten Hauptverhandlung notwendig ist.

#### 2. Voraussetzungen

Das beschleunigte Verfahren ist in allen Fällen in Betracht zu ziehen, in denen die Sache aufgrund eines einfachen Sachverhalts oder einer klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist (§ 417 StPO), die zu verhängende Strafe eine Freiheitsstrafe von einem Jahr (§ 419 Absatz 1 StPO) nicht überschreitet und die Durchführung einer Hauptverhandlung aus präventiven Gründen erforderlich erscheint; anderenfalls ist der Erlass eines Strafbefehls zu beantragen, falls dies rechtlich möglich ist und nach der Sachlage tunlich erscheint.

Das beschleunigte Verfahren ist grundsätzlich für alle Strafverfahren, die den genannten Anforderungen entsprechen, geeignet.

#### 3. Verfahren

- a. Wenn der ermittelnden Polizei vor Ort – gegebenenfalls nach fernmündlicher Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft – die Strafsache für ein beschleunigtes Verfahren geeignet erscheint, trifft sie die notwendigen Feststellungen im Wege des vereinfachten Verfahrens oder in einer entsprechend gestrafften Form.

Sofern noch nicht geschehen, unterrichtet die Polizei zeitnah die zuständige Staatsanwaltschaft fernmündlich. Diese trifft sofort die Entscheidung, ob ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden soll. Die Polizei stellt sicher, dass die schriftlichen Aufzeichnungen der Staatsanwaltschaft unverzüglich, in der Regel als Fernkopie, zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sorgt die Polizei in den Fällen, in denen die Hauptverhandlung sofort durchgeführt wird, für

den Transport von Beschuldigten und gegebenenfalls Zeugen. Die Vorführung vorläufig Festgenommener vor den Richter gemäß § 127b Absatz 3 sowie § 128 StPO obliegt ebenfalls der Polizei. Allgemeine Regelungen zur Amtshilfe bleiben davon unberührt.

- b. Die Staatsanwaltschaft stellt die Vorstrafen des Beschuldigten durch Einsichtnahme in das staatsanwaltliche Verfahrensregister und Anfrage beim Bundeszentralregister fest. Sie setzt sich mit dem Gericht in Verbindung und vereinbart einen Hauptverhandlungstermin. Wenn dies ohne eine wesentliche Zeitverzögerung möglich ist, stellt sie den Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren schriftlich in knapp gefasster Form (§ 417 StPO).
  - c. In den Fällen des § 418 Absatz 4 StPO stellt sie den Kontakt zwischen dem Beschuldigten und einem Rechtsanwalt her, der bereit ist, die Verteidigung kurzfristig zu übernehmen.
  - d. Die Staatsanwaltschaft wirkt auf einen Hauptverhandlungstermin möglichst noch am selben oder am folgenden Tag hin. Von der Möglichkeit, einen Antrag nach § 127b StPO (Hauptverhandlungshaft) zu stellen, macht sie zurückhaltend Gebrauch, wenn die Durchführung des beschleunigten Verfahrens auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass der Antrag nach § 127b StPO unter anderem voraussetzt, dass eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist, also dessen gesetzliche und organisatorische Voraussetzungen erkennbar vorliegen.
- #### 4. Organisatorische Maßnahmen
- a. Die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte führen nach Bedarf Dienstbesprechungen mit der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten beziehungsweise den Leiterinnen und Leitern der Polizeidirektionen des Polizeipräsidiiums des Landes Brandenburg zur Koordinierung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden im beschleunigten Verfahren durch. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte, die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts Potsdam und die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte sollen soweit möglich hinzugezogen werden. Absprachen zwischen den jeweiligen Mitarbeitenden mit dem Ziel einer an den örtlichen Gegebenheiten orientierten Verbesserung der Zusammenarbeit sind zu fördern.
  - b. Die Staatsanwaltschaften richten einen besonderen Eildienst zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens ein und halten standardisierte Formulare für die wesentlichen Verfahrensschritte bereit.
  - c. Zur Feststellung, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit sind, kurzfristig die Verteidigung im beschleunigten Verfahren zu übernehmen, können die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf die Pflichtverteidigerliste der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg zurückgreifen.

## D. Zusammenarbeit mit der Polizei

### I. Allgemeines

Maßnahmen zur Verfahrensstraffung werden vor allem dann wirksam, wenn sie bereits zu Beginn des Verfahrens, möglichst schon unmittelbar nach der Tat am Tatort eingeleitet werden. Hier kommt den ersten Verfahrensschritten der am Tatort ermittelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie einem engen Kontakt zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft besondere Bedeutung zu.

Die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte stellen im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Polizeidirektionen des Polizeipräsidiiums des Landes Brandenburg sicher, dass für bei der Zusammenarbeit auftretende Probleme Lösungen gemeinsam erarbeitet werden. Hierzu führen sie auch Dienstbesprechungen durch, zu denen nach Bedarf weitere Personen hinzugezogen werden, die den Kontakt zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei fördern.

### II. Vereinfachtes Verfahren

Das „Vereinfachte Verfahren zur Bearbeitung minderschwerer Delikte“ soll die Ermittlungen, insbesondere die Ermittlungshandlungen der Polizei, mit Hilfe standardisierter Formulare so weit beschränken, wie die Erhebung aller für die Strafverfolgung notwendigen tatsächlichen Feststellungen dies zulässt. Insbesondere verfolgt die Vorgehensweise den Zweck, in den geeigneten Fällen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die beschleunigenden Verfahrenserledigungen (Opportunitätseinstellung, Täter-Opfer-Ausgleich, beschleunigtes Verfahren und Strafbefehl) möglichst schnell bereitzustellen.

#### 1. Deliktskatalog

Das vereinfachte Ermittlungsverfahren ist grundsätzlich auf alle Straftaten der einfacheren Kriminalität anwendbar, bei denen sich die Beweislage klar und der Sachverhalt einfach darstellt.

a. Insbesondere sind folgende Straftaten Gegenstand des vereinfachten Verfahrens:

##### aa) Privatklagedelikte

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Beleidigung (§ 185 StGB)
- üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen (§§ 223, 229 StGB), sofern nach den erkennbaren Umständen keine schwerwiegende Folge (stationärer Krankenhausaufenthalt etc.) zu erwarten ist, einschließlich der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr
- Nötigung (§ 240 Absatz 1 bis 3 StGB)
- Bedrohung (§ 241 Absatz 1 bis 3 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- Straftaten nach dem
  - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 16)
  - Geschäftsgeheimnisgesetz (§ 23)
  - Patentgesetz (§ 52 Absatz 2, § 142 Absatz 1)
  - Gebrauchsmustergesetz (§ 25 Absatz 1)

- Halbleiterschutzgesetz (§ 10 Absatz 1)
- Sortenschutzgesetz (§ 39 Absatz 1)
- Markengesetz (§ 143 Absatz 1, § 144 Absatz 1, 2)
- Designgesetz (§ 51 Absatz 1, § 65 Absatz 1)
- Urheberrechtsgesetz (§§ 106 bis 108)
- Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Bildenden Künste und der Photographie (§ 33)

##### bb) Officialdelikte

- Missbrauch von Notrufen (§ 145 StGB)
- einfacher Diebstahl, einschließlich des Diebstahls geringwertiger Sachen sowie des Haus- und Familiendiebstahls (§§ 242, 247, 248a StGB)
- Unterschlagung (§ 246 StGB)
- unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen (§ 248b StGB)
- Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Leistungerschleichung (§ 265a StGB)
- Fischwilderei (§ 293 StGB)
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 des Straßenverkehrsgesetzes [StVG])
- Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG)
- Fahren ohne Versicherungsschutz (§§ 1, 6 des Pflichtversicherungsgesetzes)
- Vergehen gegen das
  - Betäubungsmittelgesetz (§ 29 Absatz 1), soweit es sich um eine geringe, zum Eigenverbrauch bestimmte Drogenmenge (in keinem Falle mehr als drei Konsumeinheiten) handelt
  - Tierschutzgesetz (§ 17)
  - Asylgesetz (§ 85 Absatz 1)
  - Aufenthaltsgesetz (§ 95 Absatz 1 und 1a).

b. Nach dem Vereinfachten Ermittlungsverfahren wird insbesondere dann nicht verfahren, wenn mehr als zwei Täter gemeinschaftlich gehandelt haben, wenn nach dem Wissensstand der ermittelnden Beamten Anhaltspunkte für eine antisemitische, fremdenfeindliche oder extremistische Motivation des Täters oder für eine Serientat vorliegen oder wenn zu erwarten ist, dass die Tat über den unmittelbaren Bereich hinaus öffentliches Interesse hervorrufen wird. Im Übrigen soll der eingetretene Schaden oder der Wert des mit der Tat erstrebten Vermögensvorteils in aller Regel einen Betrag in Höhe von 500 Euro nicht übersteigen.

#### 2. Verfahren

a. Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit der Polizei werden je nach Bedeutung der Tat nach Entscheidung der Polizei unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte eingeschränkt:

##### aa) Geringfügige Straftaten

Bei geringfügigen Straftaten genügt es, wenn der Beschuldigte nach einer Belehrung gemäß § 163a in Verbindung mit § 136 StPO durch Ankreuzen oder Unterschreiben des Anhörungsformulars die Tat einräumt. Auf Befragen soll er Gelegenheit erhalten, sein Einverständnis mit einer etwaigen Einstellung nach § 153a StPO oder gegebenenfalls der

Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu erklären. Bei den nach den erkennbaren Umständen geringfügigen fahrlässigen Körperverletzungen im Straßenverkehr wird sichergestellt werden müssen, dass der Unfall ausreichend dokumentiert wird, um bei erst später hervortretenden schwereren Schäden vollständige Feststellungen treffen zu können.

Zu den geringfügigen Straftaten zählen diejenigen Fälle, in denen in der Regel von einer öffentlichen Klage abgesehen und entweder das Verfahren wegen geringer Schuld eingestellt oder der Verletzte auf den Privatklageweg verwiesen wird.

#### bb) Übrige Delikte

Bei den übrigen für das vereinfachte Ermittlungsverfahren geeigneten Delikten wird die Ermittlungstätigkeit gegenüber den geringfügigen Taten entsprechend den Umständen des Falles ausgeweitet, ohne das Ausmaß normaler Ermittlungen zu erreichen.

Die Polizei fertigt eine gestraffte Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten und etwaiger Zeugen an und stellt den Sachverhalt in stichwortartiger Form dar. Darüber hinaus wird der Beschuldigte auf die Möglichkeit hingewiesen, sein Einverständnis mit einer Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO beziehungsweise seine Bereitschaft zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in die Niederschrift aufzunehmen.

#### b. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Polizei trifft die notwendigen Feststellungen unmittelbar am Tatort und hört dort den Beschuldigten und Zeugen zur Sache an.

In Zweifelsfällen, insbesondere in den Verfahren, in denen ihr ein beschleunigtes Verfahren angemessen erscheint, setzt sich die Polizei fermündlich mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung. Die Staatsanwaltschaften halten einen Bereitschaftsdienst vor, der in diesen Fällen unmittelbar entscheidet und gegebenenfalls die notwendigen Vorbereitungen trifft.

#### E. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung „Beschleunigte Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geringfügigen und mittleren Kriminalität; Täter-Opfer-Ausgleich“ vom 24. August 2000 (JMBl. S. 114), die durch Allgemeine Verfügung vom 28. November 2002 (JMBl. 2003 S. 2) geändert worden ist, außer Kraft.

#### F. Wirkung auf andere Verwaltungsvorschriften

Die Rundverfügung „Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion)“ vom 22. Dezember 2000 (JMBl. 2001 S. 23), die durch Gemeinsamen Runderlass vom 6. Februar 2003 (JMBl. S. 30) geändert worden ist, bleibt unberührt.

Potsdam, den 2. August 2024

Die Ministerin der Justiz

Susanne Hoffmann

---

## Personalnachrichten

---

### Ministerium der Justiz

Ruhestand:  
Oberamtsrätin Margrit Bernotat

### Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Ernannt:  
zum **Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht**: Richter am Oberlandesgericht Hans-Dieter Cablitz; zur **Richterin**: Assessorin Friederike Funk; zur **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Jasmin Wehr in Brandenburg an der Havel; zur **Justizamtsfrau**/zum **Justizamtman**: Justizoberinspektorin Jeannette Banos, Justizoberinspektorin Jeanette Frenzel und Justizoberinspektor Tobias Timm in Brandenburg an der Havel; zur **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Karen Friedrich und Justizinspektorin Jenny Gutzeit in Brandenburg an der Havel; Justizinspektorin Sarah Oldenburg in Neuruppin; zum **Obergerichtsvollzieher**: Gerichtsvollzieher Ralf Piera in Bernau bei Berlin

### Versetzt:

Direktor des Amtsgerichts Jochen Petz von Schwedt/Oder als Richter am Amtsgericht (ständiger Vertreter eines Direktors) nach Bernau bei Berlin; Richterin am Landgericht Anna Franziska Nicolai in den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin

### Ruhestand:

Justizoberamtsrat (mit Amtszulage) Ulrich Doehring aus Potsdam; Justizhauptsekretärin Karin Pravida aus Zossen; Justizoberinspektorin Doris Roitzsch aus Potsdam; Justizamtsfrau Annegret Hübner aus Frankfurt (Oder)

### Staatsanwaltschaft

#### Ernannt:

zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Marie-Luise Schlicker in Neuruppin; zur **Justizsekretärin**: Justizbeschäftigte Franziska Frahn und Justizbeschäftigte Janett Knie bei der Generalstaatsanwaltschaft

Entlassen:  
Staatsanwältin Carla Mostertz auf eigenen Antrag

Ruhestand:  
Generalstaatsanwalt Dr. Andreas Behm

Ruhestand:  
Richterin am Landessozialgericht Dorothea Sinner-Gallon vom  
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

### Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:  
zur **Justizamtfrau – A 11** –: Justizoberinspektorin Birgit  
Schmidt in Frankfurt (Oder)

### Notarinnen und Notare

Beendigung der Notariatsverwaltung:  
Notarassessor Wladislaw Sutyka in Falkenberg/Elster für die  
Notarstelle Graefling

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird – vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen –  
Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
  - eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO)
  - sowie
  - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Eberswalde
  - eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –  
(Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)
  - sowie
  - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen
  - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)
- bei dem Amtsgericht Strausberg
  - eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (Anforderungs-AV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Hinsichtlich der Stelle einer Vorsitzenden Richterin bzw. eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht und der Stelle für eine Richterin bzw. einen Richter am Oberlandesgericht sind Frauen besonders aufgefordert sich zu bewerben, da sie in diesen Bereichen unterrepräsentiert sind (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Die Ausschreibung der Stellen bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht und der Stelle für eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors – bei dem Amtsgericht Eberswalde richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung der Stellen für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei den Amtsgerichten Eberswalde, Königs Wusterhausen und Strausberg richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen

Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

## II.

Es wird – vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg  
eine Stelle für eine **Leitende Oberstaatsanwältin** oder einen **Leitenden Oberstaatsanwalt**  
(Besoldungsgruppe R 3 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten, auch durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates, einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

## III.

Es wird – unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg soll eine **Richterin** bzw. ein **Richter** auf Probe (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) für die Arbeitsgerichtsbarkeit eingestellt werden.

Die Verwendung ist am Dienort Brandenburg an der Havel vorgesehen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten die zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens befriedigendem Ergebnis (acht Punkte) abgelegt haben.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit der Beiziehung ihrer Personalakten und der Einsichtnahme in diese durch die Mitglieder des Präsidialrats und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2024** schriftlich oder per E-Mail an die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg, Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die konkret zur Einstellung ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber vor der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis auf Probe im Land Brandenburg eine Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 3a BbgLBG). Über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage werden alle Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig und umfassend gesondert informiert.

## IV.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg  
zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** auf Probe oder kraft Auftrags  
(Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV)\*“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2024** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Gemeinsamen Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

### **Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)**

Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

#### **Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter (m/w/d)**

zu besetzen.

Das Arbeitsgebiet umfasst die Aufgaben der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters i. S. d. Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg vom 21. April 2011 (GStO-VG, JMBl./11, [Nr. 5], S. 30) sowie nach den Regelungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichts im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans in Verwaltungsangelegenheiten.

Die Stelle ist bis Besoldungsgruppe A 13 BbgBesO bewertet und besetzbar.

#### **Anforderungsprofil:**

Durch entsprechende Laufbahnprüfung erworbene Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes oder für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes:

- besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Bediensteten, erworben durch entsprechende Erfahrung in Leitungs- und Führungspositionen
- besondere Flexibilität und hohes Durchsetzungsvermögen
- hohe soziale Kompetenz sowie ein hohes Maß an Eigenverantwortung
- sehr gute Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Darüber hinaus werden fundierte Kenntnisse erwartet in/im

- Beamten- und Laufbahnrecht
- Besoldungs- und Versorgungsrecht
- Tarif- sowie Vergütungs- und Entgeltrecht
- Landeshaushaltsrecht
- Bereich der Personalbedarfsberechnung und des Personaleinsatzes einschließlich PEBB§Y
- Beurteilungsrecht nichtrichterlicher Dienst
- Personalvertretungsrecht
- Schwerbehindertenrecht
- Aktenordnung und Geschäftsgangbestimmungen
- Bereich der Festsetzung außergerichtlicher Kosten, Vergütung der Rechtsanwälte und der Prüfung der wirtschaftlichen Pkh-Voraussetzungen

und fundierte Grundkenntnisse in/im

- Disziplinar- und Arbeitsrecht,
- Reise- und Umzugskostenrecht
- Beihilferecht
- Beschaffungswesen und Ausschreibungsrecht
- EDV- und IT-Angelegenheiten einschl. der Standard- und Fachanwendungen
- Bau- und Liegenschaftswesen einschließlich der Angelegenheiten der Hausverwaltung
- elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Kommunikation.

Mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere die Befassung mit Haushaltsangelegenheiten, sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis werden ebenso vorausgesetzt wie ausgeprägte analytische und konzeptionelle Fähigkeiten, eine präzise und termingerechte Arbeitsweise auch unter hoher Belastung und ein hohes Maß an Diskretion.

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden und verteilt sich auf 5 Tage. Der Präsident des Verwaltungsgerichts unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch die Gewährung flexibler Arbeitszeiten und Wohnraumarbeit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Eine Besetzung des Dienstpostens in Teilzeit ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Prüfung der organisatorischen Umsetzbarkeit.

Die Übertragung des Dienstpostens erfolgt nach Maßgabe von § 11 der Laufbahnverordnung.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt; sie werden zur Wahrung ihrer Interessen um Beifügen eines Nachweises der Schwerbehinderung oder der Gleichstellung gebeten.

Die Bewerberinnen/Bewerber erklären sich durch die Abgabe einer Bewerbung mit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen einverstanden und stimmen der vorübergehenden Speicherung ihrer Daten für die Dauer des Auswahlverfahrens zu. Zugleich sollen sie der Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Nach Abschluss des Besetzungsverfahrens werden Bewerbungsunterlagen nach den datenschutzrechtlichen Be-

stimmungen sowie den Aufbewahrungsregelungen vernichtet. Eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt nicht.

Richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung in Papierform als Vertrauliche Personalsache mit

- tabellarischem Lebenslauf und evt. einem Lichtbild
- Zeugnissen über die Qualifikation
- Arbeitszeugnissen/sonstigen Unterlagen über Ihre bisherige Tätigkeit

auf dem Dienstweg bis zum **10. September 2024** an:

Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)  
– persönlich o.V in.i.A. / 5122P-001.24 –  
Logenstraße 13  
15230 Frankfurt (Oder)

### **Sozialgericht Frankfurt (Oder)**

Bei dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) ist zum nächstmöglichen Termin die Funktionsstelle

#### **der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters (m/w/d)**

dauerhaft zu besetzen.

Der Dienort ist Frankfurt (Oder).

#### **Aufgabengebiet:**

Der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstellen und der Verwaltungsabteilung des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) nach Maßgabe der Geschäftsstellenordnung für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg und der weiteren Regelungen der Präsidentin des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) im Rahmen des jeweils aktuellen Geschäftsverteilungsplans für die Gerichtsverwaltung.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber nimmt insbesondere Tätigkeiten als Verwaltungsleiter/in in den Bereichen

- Personalangelegenheiten des nichtrichterlichen Dienstes,
- Organisationsangelegenheiten und
- Haushalts- und Beschaffungsangelegenheiten

wahr.

**Besoldung/Vergütung:** bis zur BesGr. A 13 BbgBesO bzw. EG 12 TV-L

#### **Anforderungen:**

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst bzw. abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (vgl. Protokollerklärung Nr. 1 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L);
- Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeiten zur Anleitung, Motivation und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, erworben

durch mehrjährige Erfahrung in Leitungs- und Führungspositionen;

- Besondere Flexibilität, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen;
- Hohe soziale Kompetenz sowie ein hohes Maß an Eigenverantwortung;
- Sehr gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit.

Ferner werden erwartet:

#### **Fundierte Kenntnisse im**

- Beamten- und Laufbahnrecht;
- Personalvertretungs-, Gleichstellungs- und Schwerbehindertenrecht;
- Besoldungs- und Versorgungsrecht;
- Tarif- und Vergütungs- und Entgeltrecht;
- Landeshaushaltsrecht, Beschaffungs- und Vergabewesen sowie

#### **Grundkenntnisse im**

- Beurteilungswesen;
- Bereich der Personalbedarfsplanung und des Personaleinsatzes;
- Bereich der Aktenordnungs- und Geschäftsgangbestimmungen;
- Disziplinar- und Arbeitsrecht;
- Bau- und Liegenschaftswesen einschließlich der Angelegenheiten der Hausverwaltung;
- Bereich der EDV- und IT-Angelegenheiten, insbesondere MS-Office.

Darüber hinaus werden mehrjährige praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung, im Organisationsbereich, in Haushalts- und Kassenangelegenheiten sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis vorausgesetzt.

Die Präsidentin des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) hat sich die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zum Ziel gesetzt; Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch ein flexibles Arbeitszeitmodell und die Möglichkeiten mobilen Arbeitens im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten in besonderer Weise unterstützt. Die Besetzung des Dienstpostens in Teilzeit ist nicht ausgeschlossen, steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Prüfung der organisatorischen Umsetzbarkeit im Einzelfall.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung an die

**Präsidentin des Sozialgerichts Frankfurt (Oder),  
Eisenhüttenstädter Chaussee 48,  
15236 Frankfurt (Oder),  
oder per E-Mail an [verwaltung@sgf.brandenburg.de](mailto:verwaltung@sgf.brandenburg.de) als pdf-Datei zu richten.**

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Justizamtfrau Schmidt und die Präsidentin des Sozialgerichts Frankfurt (Oder), Frau Nürnberger, unter der Rufnummer 0335/5538-250/-405 zur Verfügung.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Sofern Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen vernichtet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten gemäß § 26 BbgDSG zum Zweck der Durchführung des Auswahlverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service.

### Sozialgericht Cottbus

Bei dem Sozialgericht Cottbus ist – unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle für eine/einen

#### Justizwachtmeister/in (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen.

#### Aufgabengebiet:

Das Aufgabengebiet umfasst die in der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst aufgeführten Dienstgeschäfte, hauptsächlich

- Wahrnehmung des Sicherheits-, Ordnungs- und Sitzungsdienstes einschließlich der Durchführung von Personen- und Gepäckkontrollen (unter Einsatz der Sicherheits-schleuse und anderen technischen Hilfsmitteln);
- Erledigung der Aufgaben der Poststelle (z. B. Bearbeiten der Ein- und Ausgangspost in Papierform und elektronischer Form);
- Wahrnehmung des Auskunfts- und Fernsprechvermittlungsdienstes;
- weitere Aufgaben nach Weisung der Gerichts-/Geschäftsleitung (z. B. Mitarbeit bei Archivarbeiten, Erledigung kleinerer Hausmeister-tätigkeiten).

#### Die Anforderungen umfassen insbesondere:

- abgeschlossene Berufsausbildung – vorzugsweise handwerklicher Natur;
- PC-Kenntnisse (Grundkenntnisse Office-Anwendungen Word, Outlook);
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B;
- Flexibilität und freundliches Auftreten;
- Durchsetzungsfähigkeit;
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten;
- ausgeprägte Teamfähigkeit, Konflikt- und Kritikfähigkeit;

- hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit;
- uneingeschränkte gesundheitliche Eignung und sportliche Leistungsfähigkeit (erfolgreiche Absolvierung eines Sporttests);
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Sicherheits- und Fitnessstrainings und weiteren Fortbildungsveranstaltungen;
- Bereitschaft zur Dienstleistung auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten;
- Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung nach § 34 Abs. 1 Gewerbeordnung ist von Vorteil;
- wünschenswert sind Erfahrungen in der Leitung einer Justizwachtmeisterei.

#### Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist bis zur Besoldungsgruppe A 6 BbgBesO bzw. mit Entgeltgruppe 4 TV-L bewertet.

#### Hinweise:

Die Stelle ist zur Besetzung mit Teilzeitbeschäftigten wegen der – zeitweise unvorhersehbar – auftretenden Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit nicht geeignet.

In dem zu besetzenden Bereich sind Frauen unterrepräsentiert. Diese werden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerberinnen/die Bewerber erklären sich mit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen einverstanden und stimmen der vorübergehenden Speicherung ihrer Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens zu. Wir verarbeiten die an uns übermittelten Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bewerbungsverfahrens. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen bzw. Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

#### Ist Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen (z. B. tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, Ablichtungen der Zeugnisse des erreichten Schul- und Berufsabschlusses, Zeugnis(se) über die bisherige berufliche Tätigkeit, Kopie des Personalausweises)

bis zum **30. August 2024** an den

**Präsidenten  
des Sozialgerichts Cottbus  
Vom-Stein-Straße 28  
03050 Cottbus**

Bewerberinnen/Bewerber, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind, werden gebeten, ihr Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erklären.

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt Frau Schelberg, Telefon: 0355/4991-3317.

Aufgrund rechtlicher Vorschriften bewahrt das Sozialgericht Cottbus die Bewerbungsunterlagen auch im Falle einer erfolglosen Bewerbung für die Dauer von drei Monaten auf. Mit der Bewerbung auf die o. g. Stelle erklärt sich die Bewerberin/der Bewerber hiermit einverstanden.

Eine Rücksendung der eingereichten Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht, daher wird darum gebeten, dem Bewerbungsschreiben lediglich Kopien beizufügen und keine Bewerbungsmappe zu verwenden.

Sofern dennoch eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach einer Aufbewahrungsfrist von drei Monaten nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

# Justizministerialblatt

für das Land Brandenburg

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Anschrift: Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 75,00 EUR (einschließlich Postzustellgebühren).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 6,25 EUR zuzüglich Versand und Portokosten (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,  
[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).